

29. Anwendbarkeit des Spezialtarifs 2 bei amerikanischem Eichenfaßholz. Beweislast des Absenders. Kann dem Absender nun deswegen ein weiterer Beweis auferlegt werden, weil bei dem von ihm

verfrachteten amerikanischen Eichenholz die Anwendbarkeit des Spezialtarifs 1 wahrscheinlicher ist, als bei mitteleuropäischem Eichenholz?  
**Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Absender.**

Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 §§ 51 u. 7.

Ö.G.B. §§ 453 Nr. 1 u. 471.

I. Zivilsenat. Urf. v. 26. September 1906 i. S. M. B. B. (Rl.) w.  
 preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. I. 89/06.

I. Landgericht Kassel, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ließ in der Zeit vom 11. April 1902 bis zum 25. August 1903 teils von Bremerhaven, teils von Karlsruhen aus die in den beiden Klagerrechnungen näher bezeichneten Sendungen „Amerikanisches Eichenfaßholzes“ auf der zum Bezirk der Eisenbahndirektion Kassel gehörigen Eisenbahn verfrachten, wofür ihr die Fracht nach dem Spezialtarif 1 des Deutschen Eisenbahngütertarifs vom 1. April 1902 berechnet wurde. Die von ihr gezahlte Fracht forderte sie zum Teil gemäß § 61 der Verkehrsordnung vom 1. November 1892 zurück, weil statt des Spezialtarifs 1 der billigere Spezialtarif 2 hätte angewandt werden müssen.

Die streitigen Positionen der beiden Tarife lauten:

**Spezialtarif 1.**

Holz in Balken, Bohlen, Blöcken und Brettern, letztere auch gehobelt, genutet, gezapft, gelocht, gefehlt oder sonst bearbeitet, sowie Schwarten von solchen Arten, welche nicht Gegenstand eines betriebsgemäßen Einschlags in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind, z. B. Brunyere- (Pfeisen-), Burbaum-, Zedern-, Zitronen-, Hyppressen- und Ebenholz, Granadilla-, Hickory-, Jakaranda-, Lorbeer-, Mahagoni-, Oliven-, Dranger-, Partridge- und Pockholz (Guajak), Pitch-Pine- (Pechkiefer), Yellow-Pine- (gelbe Kiefer), Sotin-, Teak- und amerikanisches (sogenanntes schwarzes) Walnußholz.

**Spezialtarif 2.**

Holz (ausgenommen die im Spezialtarif 1 bezeichneten Arten, welche nicht Gegenstand eines betriebsgemäßen Einschlags in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind):

1. Stamm- und Stangenholz . . . .
2. Weiden, einjährige, geschälte; Daub(Faß-)holz, letzteres soweit es nicht unter Holz des Spezialtarifs 3 Ziffer 7 fällt;
3. Schnittholz . . . .

Spezialtarif 3.

Holz (ausgenommen die im Spezialtarif 1 bezeichneten Arten, welche nicht Gegenstand eines betriebsgemäßen Einschlags in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind):

. . . . (Ziffer 1—6),

7. Stäbe und Brettchen aus Nadelholz, aus weichem Laubholz, als Aspen-, Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel-, Weidenholz, und aus Buchenholz. . . .

Die Parteien stritten über die Auslegung der Tarife. Klägerin führte aus, daß es ganz unmöglich sei, irgendein amerikanisches Eichenholz von den in Mitteleuropa heimischen Arten oder die einzelnen Arten amerikanischen Eichenholzes untereinander zu unterscheiden. Wirtschaftlich handle es sich bei allen Arten um dieselbe Ware, wengleich die betreffenden Pflanzen botanische Unterschiede aufwiesen. Da nun die Tarifbestimmungen zur Anwendung im Verkehr bestimmt seien, so folge aus der Unmöglichkeit der Unterscheidung der Holzarten und aus der wirtschaftlichen Gleichwertung derselben, daß man das Wort „Arten“ im Sinne von Warenarten oder Warensorten zu verstehen habe, und danach gebe es nur eine Holzart Eiche, die zweifellos in Mitteleuropa Gegenstand des betriebsgemäßen Einschlags sei. Beklagter führte dagegen aus, daß man in dem jetzt zur Anwendung stehenden Tarife ausdrücklich das Wort „Sorte“ durch „Art“ ersetzt habe, um diejenigen Folgerungen auszuschließen, die in dem im Vorprozesse der Parteien ergangenen Urteile des Reichsgerichts vom 17. April 1901 aus ersterem gezogen seien, und um klarzustellen, daß es sich um die botanischen Arten handeln solle.

Die Parteien stritten ferner um die Beweislast. Klägerin behauptete, daß das von ihr verfrachtete Holz sämtlich von der amerikanischen Roteiche (*Quercus rubra*) stamme, bezüglich deren die Beweisaufnahme ergeben habe, daß sie in Mitteleuropa betriebsmäßig eingeschlagen werde. Sollte ersteres nicht festzustellen sein, so liege dem Beklagten, der seine höhere Forderung zu begründen habe,

der Beweis ob, daß das Holz von Arten herrühre, die nicht Gegenstand des betriebsgemäßen Einschlags in Mitteleuropa seien. Der Beklagte dagegen führte aus, der Klägerin liege die genaue Benennung der zu verfrachtenden Ware nach §§ 51 und 53 der Verkehrsordnung ob. Hier handle es sich um eine ungenaue und unvollständige Deklaration, da es jedenfalls eine Reihe von amerikanischen Eichenarten gebe, die in Mitteleuropa nicht betriebsmäßig eingeschlagen würden. Die Klägerin müsse die Folgen der Unvollständigkeit der Deklaration tragen, und diese beständen darin, daß zu unterstellen sei, daß jede Sendung auch Holz von Eichen enthalten habe, die in Mitteleuropa nicht betriebsmäßig eingeschlagen würden. Nach § 11 der allgemeinen Tarifvorschriften finde somit Spezialtarif 1 auf alle Sendungen im ganzen Anwendung.

In den Vorinstanzen wurde die Klage für unbegründet erachtet. Das Reichsgericht hat sie dagegen ihrem Grunde nach für berechtigt erklärt.

#### Gründe:

„Das angefochtene Urteil konnte nicht aufrecht erhalten werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob den Vorinstanzen darin beizutreten ist, daß mit dem Worte „Arten“ in dem hier maßgebenden Holztarife allgemein, wie es nach dem vom 1. April 1905 an geltenden Tarife unzweifelhaft der Fall ist, die botanischen Arten (Spezies) als bezeichnet zu erachten sind. Auch wenn man dies als richtig unterstellt, was im folgenden geschehen soll, so würde die angefochtene Entscheidung doch nicht zutreffen, weil der Vorderrichter die Beweislast unrichtig verteilt hat.

Der Vorderrichter geht davon aus, daß für amerikanische Hölzer der Spezialtarif 2 nur ausnahmsweise maßgebend sei, und daß Klägerin daher nachzuweisen habe, daß das von ihr verfrachtete Holz sämtlich von einer solchen amerikanischen Eichenart herrühre, die Gegenstand des betriebsgemäßen Einschlags in Mitteleuropa sei. Da diese Bedingung aber nur für die Koteiche zutrefte, liege der Klägerin der Beweis ob, daß sämtliches verfrachtete Holz von dieser Art herrühre. Weil ein solcher Beweis nicht geführt werden könne, so habe Klägerin die Anwendung des billigeren Tarifs 2 nicht zu beanspruchen, sondern müsse sich die Frachtberechnung nach dem Tarife 1 gefallen lassen.

Diese Erwägung ist rechtsirrig.

Nach Nr. IV der Zusatzbestimmungen zu § 51 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 ist der Inhalt der Frachtsüße in dem Frachtbriefe genau zu benennen, und zwar sind für die in den Allgemeinen Tarifvorschriften und in der Güterklassifikation aufgeführten Gegenstände die daselbst gebrauchten Benennungen anzuwenden. Die hier in Rede stehende Ware: Daub(Faß-)holz, ist lediglich im Spezialtarif 2 unter Ziffer 2 benannt. Es genügt daher die dort gebrauchte Benennung „Daub- oder Faßholz“. Da sich die Ziffer 7 des Spezialtarifs 3 als Ausnahme dazu verhält, so bedurfte es nicht einmal der Hinzufügung der Bezeichnung „eichen“. Ebenso wenig bedurfte es, wenn, wie hier, die Abfertigung nach Spezialtarif 2 in Anspruch genommen wurde, der Hinzufügung, daß das Holz von einer Art stamme, die Gegenstand des betriebsgemäßen Einschlags in Mitteleuropa sei, weil die Anwendung des Spezialtarifs 1 auf die in 2 unter „Holz“ aufgeführten Gegenstände sich nach den in der Klammer stehenden Eingangsworten als Ausnahme darstellt. Die Beifügung des Wortes „amerikanisches“, die, wie Klägerin behauptet, Beklagter aber bestreitet, von diesem verlangt wurde, war ebenfalls überflüssig und bedeutungslos. Die Annahme des Borderrichters, daß amerikanisches Holz an sich unter Spezialtarif 1 falle, so daß dabei nur ausnahmsweise die Anwendung des Spezialtarifs 2 begründet sei, läßt sich nicht rechtfertigen. Amerikanisches Holz ist als solches nirgends benannt. Sind unter Arten die botanischen Spezies zu verstehen, so fällt es doch nur dann unter Spezialtarif 1, wenn die betreffende Spezies in Mitteleuropa nicht betriebsmäßig eingeschlagen wird. Der amerikanische Ursprung ist an sich gleichgültig. Auch aus Deutschland stammendes Holz fällt dann unter Spezialtarif 1, wenn die erwähnte Bedingung, daß die betreffende Art in Mitteleuropa nicht betriebsmäßig eingeschlagen wird, zutrifft. Es könnte ja z. B. ein Baum von der auch in Deutschland vorkommenden Art *Quercus palustris* oder *Quercus alba*, die nach der Annahme des Borderrichters in Mitteleuropa noch nicht betriebsmäßig eingeschlagen werden, in Deutschland gefällt und zu Faßholz verarbeitet sein.

Da hiernach die Anwendung des Spezialtarifs 2 für Eichenfaßholz die Regel bildet, so liegt es dem Beklagten ob, wenn er die

höheren Sätze des Spezialtarifs 1 erheben will, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für dessen Anwendung gegeben sind. Der Nachweis, daß das Holz aus Amerika stammt, genügt hierfür nicht, wenn die dort heimische *Quercus rubra*, von der es nach Behauptung der Klägerin herrühren soll, Gegenstand des betriebsgemäßen Einschlags in Mitteleuropa ist, was der Vorderrichter unterstellt. Kann der Beklagte aber den ihm obliegenden Nachweis, daß das Holz von einer Eichenart, die in Mitteleuropa nicht betriebsmäßig eingeschlagen wird, stammt, nicht erbringen, so war er verpflichtet, es nach dem auf Eichenfaßholz der Regel nach zutreffenden Spezialtarif 2 zu verfrachten.

Daß diese Handhabung des Tarifs die allein mögliche ist, ergibt sich auch aus dem das Eisenbahnfrachtrecht beherrschenden Grundsätze, daß alle Absender bei gleichliegenden rechtlichen und tarifarischen Voraussetzungen auf gleichem Fuße zu behandeln sind, so daß Begünstigungen des einen vor dem anderen nicht stattfinden dürfen (§§ 453 Ziff. 1, 471 H.G.B., § 7 der Verkehrsordnung). Der Beklagte wird keinesfalls in den Fällen, in denen er selbst aus dem verfrachteten Holze die Pflanzenart, von der es stammt, nicht nachweisen kann, von jedem inländischen Absender von Holz oder Holzwaren — auch für diese gilt die gleiche Ausnahme — den in der Regel ganz unmöglichen Nachweis verlangen wollen, daß die betreffende Pflanzenart Gegenstand des betriebsgemäßen Einschlags in Mitteleuropa sei. Ein Nachweis, der in der Regel von den Versendern von Holz oder Holzwaren nicht verlangt wird und nicht verlangt werden kann, darf aber auch dem Kläger nicht auferlegt werden, selbst wenn infolge der ausländischen Provenienz des von ihm versandten Holzes die Möglichkeit, daß die Voraussetzung der Anwendung des Spezialtarifs 1 gegeben ist, näher liegt. Hierzu bedürfte es einer besonderen tarifarischen Bestimmung.

Aus diesen Gründen unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung.

Es konnte aber bereits in der Sache selbst auf Feststellung des Klaganspruchs seinem Grunde nach erkannt werden. Wenn der Vorderrichter bemerkt, ein betriebsgemäßer Einschlag in Mitteleuropa sei „höchstens“ bezüglich der *Quercus rubra* erwiesen, so ergeben doch die anderen Ausführungen, besonders die Bezug-

nahme auf die als durchaus sachkundig bezeichneten Sachverständigen, die diese Tatsache bestätigt haben, daß sie auch gerichtsseitig nicht bezweifelt wird. Es erschien daher eine Zurückverweisung zur Aufklärung dieser Frage nicht erforderlich. Hiernach ergibt sich aber auch bei Berücksichtigung des weiter feststehenden Sachverhaltes, daß Beklagter den ihm behufs Anwendung des Spezialtarifs I obliegenden Nachweis nicht erbringen kann. Denn Klägerin hat unwidersprochen behauptet, was auch durch die Sachverständigen Sch. und B. bestätigt wird, daß sich bei Eichenholz aus der Ware selbst nicht feststellen lasse, ob es von einer einheimischen, oder amerikanischen, oder von welcher einheimischen oder amerikanischen Art herrührt. Den Beklagten bezüglich eines etwaigen Bestreitens und Beweistritts nochmals befragen zu lassen, erschien um so weniger angezeigt, als er in dem Schriftsatz Bl. 88 ausdrücklich erklärt hat, er könne nicht angeben, von welcher Eichenart das fragliche Holz stamme.

Wegen der Höhe des Klagenanspruchs ist dagegen eine weitere Verhandlung in erster Instanz erforderlich.“ . . .